



Amtliche Information
An einen Haushalt!
Zugestellt durch Post.at

 familienfreundliche Gemeinde



Ausgabe 10/2020

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:
Bürgermeisterin Gertraud Steinacher

RAMSAUER

Gemeindenachrichten



Liebe Ramsauerinnen und Ramsauer!

Die Corona-Pandemie löste die größte Weltgesundheitskrise seit der Spanischen Grippe vor 100 Jahren aus und die größte Wirtschaftskrise seit 90 Jahren.

Auch wir in Ramsau sind mittlerweile vom Virus COVID-19 nicht verschont geblieben und haben zwischenzeitlich positive Fälle in unserem Ort zu verzeichnen. Wie die Erfahrung zeigt, kann es jeden von uns treffen.

Daher ersuche ich Sie noch einmal:

- *Tragen Sie Mund-/Nasenschutz*
- *Halten Sie den Mindestabstand von einem Meter ein*
- *Schränken Sie vorübergehend Ihre sozialen Kontakte ein*
- *Bei Zusammenkünften im privaten Bereich und in Vereinslokalen gilt: Innenbereich max. 6 Personen, Außenbereich max. 12 Personen*

Vor allem weise ich darauf hin, dass Personen, denen eine Quarantäne per Bescheid auferlegt wurde, dieser auch auf jeden Fall einzuhalten ist. Falls noch kein Absonderungsbescheid (ist unabhängig vom Testergebnis) vorliegt, jedoch im nahen Umfeld ein Corona-Verdachtsfall besteht, ist jeder soziale Kontakt zu meiden. Daher appelliere ich an die Eigenverantwortung jedes Einzelnen, aber auch um Rücksichtnahme, um nicht noch weitere Personen zu gefährden.

Daher noch einmal meine Bitte an Sie:

Halten Sie die von der Bundesregierung vorgegebenen Maßnahmen unbedingt ein!

Ich danke für Ihr Verständnis sowie Vertrauen und wünsche Ihnen für die nächste Zeit Gesundheit und Durchhaltevermögen.

Ihre Bürgermeisterin

Wegweiser

Gemeindeamt Ramsau

Dorfplatz 1, 3172 Ramsau

Tel.: 02764/82 03

Fax: 02764/82 85

E-Mail: gemeinde@ramsau.gv.at

www.ramsau.gv.at

Amtsstunden

Mo.- Fr. von 08:00 - 12:00 Uhr

Mo. u. Do. von 13:00 - 16:00 Uhr

Sprechstunden der Bürgermeisterin

Gertraud Steinacher

Mittwoch von 08:00 - 12:00 Uhr und

Donnerstag von 14:00 - 17:00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Vizebürgermeister

Leopold Schweiger

Termin nach Vereinbarung

COVID-19:

Die Corona-Pandemie hat uns allen bisher viel abverlangt, deshalb gilt es, den Herausforderungen entgegen zu stehen und entsprechend zu handeln. Für uns als Gemeinde Ramsau ist es wichtig, dass wir auch in diesen schwierigen Zeiten für die Gemeindebürgerinnen und -bürger da sind. Denn gerade jetzt heißt es, zu helfen. Daher biete ich Ihnen an, sich an das Gemeindeamt zu wenden, falls Sie - wie in der ersten Pandemie im Frühjahr 2020 - Hilfe benötigen, wie etwa Einkäufe von Lebensmittel und Versorgung mit Medikamenten.

Es kommt auf das Verhalten jedes Einzelnen von uns an. In der schweren Krise müssen wir zusammenstehen. Dazu gehört u.a. auch, dass wir regionale Produkte verwenden und die Angebote der ortsansässigen Geschäfte und Lokale nützen. Wenn wir die an uns alle gestellten Herausforderungen gemeinsam anpacken, können wir die wirtschaftliche und finanzielle, aber vor allem die gesundheitliche Situation besser bewältigen.

Kleinkindbetreuung

Wie bereits erwähnt, haben wir nun auch in Ramsau einige positive COVID-19 Fälle zu verzeichnen und aus diesem Grund muss die **Tagesbetreuungseinrichtung** (Kleinkindbetreuung) vorübergehend geschlossen werden.

Diese Vorsichtsmaßnahme ist zum Schutz unseres **NÖ Landeskindergartens**, damit hier die Betreuung unserer Kinder weiterhin aufrecht erhalten werden kann.

Volksschule

In der Volksschule haben nun die Herbstferien bis einschließlich 02. November begonnen. Ein möglicherweise guter Zeitpunkt, um auch hier die Verbreitung des Virus hintan zu halten.

Bundesweite Verschärfungen ab Sonntag, 25. Oktober

Abstandsregel an öffentlichen Orten:

- Öffentliche Orte sind Orte, die für jeden zugänglich sind (z.B. Spielplätze)
- Mindestabstand von 1 Meter zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben
- MNS-Pflicht in geschlossenen Räumen
- MNS-Pflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln wird ausgeweitet auf Haltestellen, Bahnsteige etc.

Verschärfungen in der Gastronomie:

- Besuchergruppen dürfen in geschlossenen Räumen aus 6 Erwachsenen bestehen. Zusätzlich dürfen insgesamt max. 6 minderjährige (Anm.: unter 18 Jahre) eigene Kinder oder Kinder, für die eine Aufsichtspflicht besteht, mitkommen. Das heißt: maximal 6 Erwachsene plus 6 Kinder (12 Personen)
- Besuchergruppen dürfen im Freien aus 12 Erwachsene bestehen. Zusätzlich dürfen insgesamt max. 6 minderjährige (Anm.: unter 18 Jahre) eigene Kinder oder Kinder, für die eine Aufsichtspflicht besteht, mitkommen. Das heißt: maximal 12 Erwachsene plus 6 Kinder (18 Personen) .
- Vor dem Lokal ist nach der Sperrstunde im Umkreis von 50 Metern die Konsumation von alkoholischen Getränken verboten.
- Ein Barbetrieb ist weiterhin unzulässig. Eine Ausnahme gibt es für Imbissstände.
- Beschäftigte müssen bei Gästekontakt einen enganliegenden MNS tragen (Anm.: keine Face-Shields), indoor und outdoor. Das gilt ab 7. November.
- Kunden müssen, wenn sie nicht am Sitzplatz sind, sowohl indoor als auch outdoor einen enganliegenden MNS tragen.
- Ab 1. November: Für Lokale mit über 50 Sitzplätzen muss ein Präventionskonzept erarbeitet und ein Covid-19 Beauftragter definiert werden.

Verschärfungen beim Sport:

- Grundsätzlich gilt die 6-Personen-Regel.
- Ausgenommen sind Sportarten, bei denen mehr Personen benötigt werden (z.B. Fußball).
- Der Mindestabstand darf unterschritten werden, wenn es sich um eine Kontaktsportart handelt oder dies für die Sportart typisch ist.
- Wenn organisatorische Maßnahmen getroffen werden, kann auch mehr als eine Gruppe in einer Sporthalle Sport betreiben (z.B. Raumtrennung).

Mund-Nasen-Schutz:

- Ab 7. November ist nur noch „eng anliegender“ Mund-Nasen-Schutz erlaubt
- Face-Shields sind damit also nicht mehr zugelassen

Verschärfungen bei Veranstaltungen:

- Bei allen Veranstaltungen muss sowohl indoor als auch outdoor durchgehend ein MNS getragen werden.
- Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze und privaten Zusammenkünften (z.B. Geburtstagsfeiern, Hochzeitsfeiern, Weihnachtsfeiern und sonstige Feiern)
 - o gelten für Personenhöchstzahlen dieselben Regeln wie in der Gastronomie (6 indoor bzw. 12 outdoor).
 - o Ausgenommen davon sind Begräbnisse (max. 100 Personen).
 - o Nicht in die Personenhöchstzahl hineinzurechnen sind die für die Veranstaltung notwendigen Personen (z.B. Kursleiter).
- Bei professionellen Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen
 - o indoor max. 1.000 Personen
 - o outdoor max. 1.500 Personen
 - o Ab 1. November: Anzeigepflicht und Vorlage eines Präventionskonzepts bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde für Veranstaltungen mit mehr als 6 bzw. 12 Personen.
 - o Ab 250 Personen besteht eine Bewilligungspflicht
 - o Kein Angebot von Speisen und Getränke (ausgenommen Wasser) auf Veranstaltungen, außer die Veranstaltung dauert länger als 3h, oder Speisen und Getränken sind notwendiger Bestandteil der Veranstaltung.

Ausnahmen von den Regelungen für Veranstaltungen gelten für:

- o Veranstaltungen im privaten Wohnbereich
- o Veranstaltungen zur Religionsausübung
- o Demonstrationen & Versammlungen (MNS muss getragen werden, wenn Abstand nicht eingehalten werden kann)
- o Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind.
- o Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien.
- o Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen.

Maßnahmen zum besonderen Schutz der Risikogruppen:

- In Alten- und Pflegeheimen gilt:
 - o Eine MNS-Pflicht in allen allgemeinen Bereichen
 - o Testungen bei Neu- und Wiederaufnahmen von Bewohnern
 - o Einheitliche Regelungen der MNS-Pflicht für Personal & regelmäßige Screenings
 - o Gesundheitschecks, also beispielsweise Fiebermessen beim Eingang,
 - o Voranmeldung und MNS-Pflicht für Besucher
 - o Hygiene- und Präventionskonzept für alle Einrichtungen verpflichtend

Diese Maßnahmen gelten für ganz Österreich. Die Bundesländer können und sollen je nach Infektionslage regional verschärfen. Es sind also jedenfalls immer auch die regionalen Vorgaben zu beachten!